

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ohne
vom 19. Februar 2021**

Aufgrund von § 7 der Friedhofsordnung wird die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren und Entgelte sind im Voraus zu entrichten.

(2) Der Kirchenrat kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4
Gebührentarif**

I. Grabgebühren

| | | |
|-----------------------------------|-------------------------|----------|
| (1) Reihensarggrab: | (30 Jahre Ruhezeit) | 120,00 € |
| Reihenrasenurnengrab: | (30 Jahre Ruhezeit) | 90,00 € |
| (2) Wahlgrab: | (30 Jahre Nutzungszeit) | 120,00 € |
| Wahlurnengrab: | (30 Jahre Nutzungszeit) | 120,00 € |
| Verlängerungsgebühr für 10 Jahre: | | 40,00 € |

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Vom 01. 04. 2021 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten (Personal- und Verwaltungskosten, Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, Kosten für Abfallbeseitigung) erhoben. Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten

8,00 € pro Grabstelle.

(2) Die Gebühr wird jeweils für ein Jahr erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im Übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

(3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III.

Gebühr für das Abräumen von Grabmalen und Grabmaleinfassungen

Soweit die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Abräumung gemäß § 22 Absatz 2 nicht selbst nachkommen, wird die Friedhofsverwaltung für das Abräumen des Bewuchses, der Grabmale einschließlich Fundamente und Einfassungen ein Gartenbauunternehmen beauftragen. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

IV. Sonstige Gebühren/Leistungen

| | |
|--|----------|
| a) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Beisetzung | 70,00 € |
| b) Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle pro Beisetzung | 70,00 € |
| c) Bronzeschild für die Stele des Rasenfeldes | 350,00 € |

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in analoger Anwendung von § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, falls kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Ohne, den 19. Februar 2021

Der Kirchenrat der Ev.-ref. Kirchengemeinde Ohne




(Vorsitzende(r))


(Kirchenälteste(r))


(Kirchenälteste(r))



Genehmigt |

Leer, den 25.03.2021

- Kirchenpräsident -

Im Auftrag

